

Instituts selbst gefährdet werden. Da man aber das Letztere durchaus nicht wollen kann, so darf man auch zu einer Maßregel, wie die vorliegende ist, seine Zustimmung nicht geben. Ich glaube sogar, daß, auch wenn das Institut in Ansehung seiner Existenz nicht gefährdet werden sollte, bei Annahme der vorliegenden Bestimmung ihm doch eine ganz andere, eine anticonstitutionelle Richtung aufgepflanzt werden könnte, da es möglich wäre, daß Männer an die Spitze kämen, welche der Constitution nicht treu ergeben wären. Auf das nach §. 7 a. von dem Ausschusse zu ertheilende Gutachten! kann ich kein Gewicht legen; denn es steht erstens nicht dabei, daß das Gutachten den Ausschlag geben soll, und zweitens sind schon zeither in praxi Fälle vorgekommen, welche nicht alle Möglichkeit einer Besorgniß ausschließen. Es ist mir ein Fall gegenwärtig, daß ein Gewählter nicht bestätigt wurde, bloß weil er — denn das war sein einziger Makel — einer politisch-liberalen Richtung ergeben war. Der Mann besaß die bürgerlichen Ehrenrechte, hatte deshalb mehre der wichtigsten Ehrenämter im Staat und in Gemeinde bekleidet, hatte die nöthige, sogar wissenschaftliche und ich möchte fast hinzufügen, militairische Befähigung, hatte sie durch mehrjährige Bekleidung des Postens eines Vicecommandanten bereits dargethan — und doch trug man Bedenken, die Wahl zu bestätigen. Um derartige Fälle nicht zu vermehren, muß ich dringend wünschen, daß die Vorlage der Regierung in Bezug auf §. 7, wie die Deputation vorgeschlagen hat, abgelehnt wird.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich schließe mich um so mehr dem Gutachten der Deputation an, als auch ich es anerkenne, wie nöthig es sei, das Vertrauen zu erhalten, welches jetzt in dem Wahlprincip selbst liegt, und finde eine Abänderung weder nöthig noch rathsam, weil daraus leicht Mißdeutungen hervorgehen können, und die Communalgarde selbst sich in ihren Rechten gefährdet glauben könnte, ohne zu gleicher Zeit zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß diese Maßregel dringend nöthig gewesen sei. Wenn Mißgriffe erfolgt sind, so ist nur zu wünschen, daß die Ausschüsse die ihnen übertragene Gewalt energisch und rücksichtslos gebraucht haben möchten, um Alles zu entfernen, was für das Institut selbst nachtheilig wirken kann. Auch die offen stehende Versagung der Genehmigung bei Commandantenstellen und diesfallige Befugniß der höher stehenden Behörde, giebt die Garantie, daß Mißgriffe nicht vorkommen können, um so mehr als die Ablehnung oder Genehmigung auch einer derartigen Wahl in der That nichts Beleidigendes für den Betreffenden enthält; weil der Gewählte der ehrenwertheste Mann sein kann, ohne deshalb vielleicht die Qualification zu haben, welche gerade für einen Commandanten der Communalgarde gewünscht wird. Deshalb wird seinem guten Rufe durchaus kein Eintrag geschehen können, weil die Stelle eines Commandanten Eigenthümlichkeiten erfordert, deren Mangel gerade nicht an sich benachtheiligend für seine Ehre zu halten ist. Ich hoffe zugleich, daß die Befürchtung, die namentlich von dem Abg. Braun ausgesprochen worden ist, grundlos sein

werde, besonders was unser Vaterland anbetrifft, wo das Vertrauen zwischen Regierung und Volk jetzt noch felsenfester steht als es früher je gestanden hat; insofern es überhaupt noch fester gestellt werden konnte, namentlich auch in Folge der kundgewordenen Gesinnungen unserer Staatsregierung in gewissen Angelegenheiten, die das gemeinsame deutsche Vaterland in mehren seiner Theile so schmerzhaft berührt haben. Ich glaube aber auch, daß der Blick nach Außen hin uns künftig weniger beunruhigen wird, da bei allen Gutgesinnten Deutschlands das Vertrauen und die Hoffnung bis jetzt noch feststeht, daß man am rechten Orte und zur rechten Zeit noch erkennen werde, wie dringend Noth es thue, Mißmuth zu entfernen und das Vertrauen wieder zu befestigen, nachdem sich so verhängnißvolles Mißtrauen eingeschlichen, und dies zwar zur Freude und Beruhigung aller gutdenkenden Deutschen, die da Freunde sind der Erhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung, und nur zum Bedauern aller Derer, welche Freude haben an Allem, was Aussichten auf Störung der öffentlichen Ruhe herbeizuführen scheint.

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Es war in der That für die Staatsregierung eine schwierige, auch wohl minder dankbare Aufgabe, Vorschläge zu einem veränderten Wahlverfahren zu eröffnen. Ließ es sich doch voraussagen, daß diese Vorschläge keinen Theil ganz zufrieden stellen würden; diejenigen nicht, welche es im Wesentlichen bei dem zeitherigen Wahlverfahren lassen wollen, aber auch diejenigen nicht, welche eben dieses Wahlverfahren nicht gut heißen. Und so ist es denn auch gekommen. Die geehrte Deputation hat sich gegen jede Beschränkung des bisherigen Wahlrechts ausgesprochen und Vorschläge eröffnet, welche indessen schwerlich genügend sein möchten, die bisherigen Uebelstände zu beseitigen. Die Staatsregierung hat bei ihren Vorschlägen keine andere, als die einfache, lautere, selbst von der vorigen Ständeversammlung hervorgerufene Absicht gehabt, an die Stelle dessen, was auch die geehrte Deputation nicht überall als genügend erkennt, etwas Zweckmäßigeres zu stellen. Mißtrauen liegt diesen Vorschlägen in keiner Weise zu Grunde, wohl aber die Erfahrung, denn die Staatsregierung hatte das Gutachten und das Urtheil derer zu vernehmen, welche, der Communalgarde näher gestellt, mit ihren Bedürfnissen und Verhältnissen vertraut sind, und mußte auf dieses Gutachten denn doch auch etwas setzen. Geht man näher und schärfer auf die Vorschläge der Regierung ein, so wird man sie gar nicht so beschränkend finden, als es auf den ersten Blick den Anschein gewinnen mag. Eine Vergleichung des bisherigen Wahlverfahrens mit dem, was für die Zukunft normirt werden soll, dürfte dies klar machen. Zuerst die Wahl der Commandanten. Nach dem jetzigen Verfahren schlägt der Ausschuss 3 Personen vor, aus welchen die Hauptleute und Zugführer Eine zum Commandanten wählen. Aber, — wohl zu beachten — das Generalcommando hat das Recht der Bestätigung und Verwerfung, und es ist ihm für die Ausübung dieses Rechtes keine Grenze gezogen.